



Landratsamt Augsburg
 Fachbereich 40 - Soziales
 Betreuungswesen und Seniorenfragen
 Prinzregentenplatz 4
 86150 Augsburg

F O L G E - A N T R A G

- Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen in stationären Einrichtungen der Pflege
 (Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Förderung von Einrichtungen mit einem Versorgungsvertrag für Kurzzeitpflege
 (Ziffer 4.2 der Förderrichtlinie)
- Förderung von Kurzzeitpflegeplätze in beschützenden Einrichtungen für gerontopsychiatrisch erkrankte
 Menschen (Ziffer 4.3 der Förderrichtlinie)

Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie zur Verbesserung der Versorgungssituation bei Kurzzeitpflegeplätzen im Landkreis Augsburg.

**Die Gewährung dieser Förderung geschieht freiwillig, es besteht somit kein Anspruch darauf.
 Sie richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Hausmitteln.**

Allgemeine Angaben:	Bitte tragen Sie in dieser Spalte Ihre Angaben ein:
Name der Einrichtung:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Träger der Einrichtung:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Ansprechpartner:	
Telefon:	
E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung:	
Name und Sitz des Kreditinstitutes:	
IBAN:	
BIC:	



Angaben zur Förderung nach Ziffer 5.1.b (laufende Förderung):

A	Anzahl der im Jahr 2021 in Kurzzeitpflege aufgenommenen Personen:	
B	<u>davon</u>	(d. h. die Zahlen aus den Zeilen C und D müssen zusammen die Summe in Zeile A ergeben)
C	Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg:	
D	Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises:	
E	Anzahl der Personen, die nach der Kurzzeitpflege länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden:	
F	vorgehaltene Plätze für die Kurzzeitpflege: (<u>nur bei Änderung der Platzzahl auszufüllen</u> - bitte Datum angeben, ab wann die Änderung wirksam wird!)	

- Ich erkläre hiermit, dass die in den Förderrichtlinien genannten Voraussetzungen erfüllt sind und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.
- Mir ist bekannt, dass der Landkreis Augsburg die gewährte Förderung anteilig kürzen bzw. zurückfordern kann,
- wenn im betreffenden Förderjahr gegenüber dem Träger der Einrichtung auf Grund von Mängeln eine Anordnung nach Art. 13 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) erlassen wurde
 - wenn sich im Rahmen des Belegungsnachweises herausstellt, dass die Plätze überwiegend mit Personen belegt wurden, die anschließend länger als drei Monate in eine stationäre Vollzeitpflege übernommen wurden
 - wenn sich im Rahmen des Belegungsnachweises herausstellt, dass die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises die Zahl der aufgenommenen Personen mit Wohnsitz im Landkreis Augsburg deutlich überwiegt
- Ich habe die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelesen und stimme diesen zu.
Nähere Infos entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Hinweisblatt.

Datum

Unterschrift

Anlage (Nachweis der Belegungstage)